

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Radler-Rast Touristik GmbH als Reisevermittlerin

1. Geltungsbereich

1.1. Die Radler-Rast Touristik GmbH als Reisevermittlerin vermittelt Reiseverträge über einzelne Reiseleistungen (wie z.B. Flug, Hotel etc.), über Pauschalreisen (iSd § 2 Abs 2 Pauschalreisegesetzes, PRG) sowie über verbundene Reiseleistungen (iSd § 2 Abs 5 PRG) zwischen Reiseveranstaltern bzw. Leistungsträger einerseits und den Reisenden andererseits.

Die Reisevermittlerin erbringt ihre Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Pauschalreisegesetz (PRG), sowie der Pauschalreiseverordnung (PRV) mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

1.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als vereinbart, wenn sie - bevor die Reisenden durch eine Vertragserklärung an einen Vertrag gebunden sind - übermittelt bzw. die Reisenden deren Inhalt - bevor sie durch eine Vertragserklärung an einen Vertrag gebunden sind - auf einer Webseite der Radler-Rast Touristik einsehen konnten und sind Grundlage des zwischen der Reisevermittlerin und den Reisenden abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages.

1.3. Für den Geschäftsbesorgungsvertrag gelten die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für Vertragsverhältnisse zwischen den Reisenden und dem vermittelten Reiseveranstalter, den vermittelten Transportunternehmen (z.B. Bahn, Bus, Flugzeug u. Schiff) und anderen vermittelten Leistungsträgern, gelten die jeweiligen allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Aufgaben der Reisevermittlerin

2.1. Die Reisevermittlerin erstellt für die Reisenden ausgehend von deren Angaben, darauf aufbauende unverbindliche Reisevorschläge. Ist dies nicht möglich, wird die Reisevermittlerin die Reisenden freundlich auf diesen Umstand hinweisen.

Die Reisevorschläge werden auf den Angaben der Reisenden basieren. Bei der Erstellung von Reisevorschlägen bzw. der Auswahl von Reiseveranstaltern oder Leistungsträgern werden die Höhe des Preises, Fachkompetenzen des Reiseveranstalters oder des Leistungsträgers, Rabatte, das Bestpreisprinzip, und anderes mehr als Parameter herangezogen.

2.2 Haben die Reisenden ein konkretes Interesse an einem der ihnen von der Reisevermittlerin unterbreiteten Reisevorschläge, dann erstellt die Reisevermittlerin auf Basis des Reisevorschlages ein entsprechendes Reiseangebot. Dieses Reiseangebot erfüllt die Vorgaben des § 4 PRG.

Das von der Reisevermittlerin erstellte Reiseangebot bindet den Reiseveranstalter bzw. bei verbundenen Reiseleistungen oder einzelnen Reiseleistungen den Leistungsträger.

2.3. Die Reisevermittlerin berät und informiert die Reisenden nach ihren jeweiligen Bedürfnissen. Die Reisevermittlerin hat die den Reisenden nach deren Angaben zu vermittelnde Pauschalreise des Reiseveranstalters oder bei verbundenen Reiseleistungen oder bei einzelnen Reiseleistungen die Leistung des Leistungsträgers unter Bedachtnahme auf die landesüblichen Gegebenheiten des jeweiligen Bestimmungslandes/Bestimmungsortes sowie unter Bedachtnahme auf die mit der Reise allenfalls verbundenen Besonderheiten (z.B. Expeditionsreisen) nach bestem Wissen darzustellen.

Eine Pflicht zur Information über allgemein bekannte Gegebenheiten (z.B. Topographie, Klima, Flora und Fauna der vom Reisenden gewünschten Destination) besteht nicht, sofern je nach Art der Reise keine Umstände vorliegen, die einer Aufklärung bedürfen oder sofern nicht die Aufklärung über Gegebenheiten für die Erbringung und den Ablauf bzw. die Durchführung der zu vermittelnden Leistung erforderlich ist.

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass sich Reisende bewusst für eine andere Umgebung entscheiden, und der Standard, die Ausstattung, die Speisen (insbesondere Gewürze) sowie Hygiene sich an den jeweiligen für das Bestimmungsland/den Bestimmungsort üblichen Standards/Kriterien orientieren.

2.4. Die Reisevermittlerin informiert die Reisenden, bevor diese durch eine Vertragserklärung an einen Pauschalreisevertrag gebunden sind, unter anderem über folgendes:

2.4.1. Das Vorliegen einer Pauschalreise mittels des Standardinformationsblattes gemäß § 4 Abs 1 PRG.

2.4.2. Die in § 4 Abs 1 PRG vorgesehenen vorvertraglichen Informationen, sofern diese für die zu vermittelnde Pauschalreise einschlägig sind.

2.4.3. Ob die dem Reisenden zu vermittelnde Pauschalreise im Allgemeinen für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist (§ 4 Abs 1 Z 1 lit h PRG), sofern diese Information für die betreffende Pauschalreise einschlägig ist.

Eine Person mit eingeschränkter Mobilität ist analog zu Art 2 lit a der VERORDNUNG (EG) Nr. 1107/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität eine Person mit einer körperlichen Behinderung (sensorisch oder motorisch, dauerhaft oder zeitweilig), die die Inanspruchnahme von Bestandteilen der Pauschalreise (z.B. Benutzung eines

Beförderungsmittels, einer Unterbringung) einschränkt und eine Anpassung der zu vermittelnden Leistungen an die besonderen Bedürfnisse dieser Person erfordert.

2.4.4. Allgemeine Pass- und Visaerfordernisse des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa und für die Abwicklung von gesundheitspolizeilichen Formalitäten (§ 4 Abs 1 Z 6 PRG), sofern diese Informationen für die betreffende Pauschalreise einschlägig sind. Darüber hinaus können allgemeine Informationen zu Pass- und Visaerfordernissen sowie zu gesundheitspolizeilichen Formalitäten von Reisenden mit österreichischer Staatsbürgerschaft durch Auswahl des entsprechenden bzw. gewünschten Bestimmungslandes unter <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/laender/> - bzw. von EU-Bürgern von ihren jeweiligen Vertretungsbehörden - eingeholt werden.

Als bekannt wird vorausgesetzt, dass für Reisen ins Ausland in der Regel ein gültiger Reisepass erforderlich ist.

Die Reisenden sind für die Einhaltung der ihnen mitgeteilten gesundheitspolizeilichen Formalitäten selbst verantwortlich.

Auch für die Erlangung eines notwendigen Visums sind die Reisenden selbst verantwortlich, sofern sich nicht die Reisevermittlerin bereiterklärt hat, die Besorgung eines solchen zu übernehmen.

2.5. Die Reisevermittlerin informiert die Reisenden, bevor diese durch eine Vertragserklärung gebunden sind, gemäß § 15 Abs 1 PRG bei verbundenen Reiseleistungen, dass die Reisenden keine Rechte in Anspruch nehmen können, die ausschließlich für Pauschalreisen gelten, und dass jeder Leistungserbringer lediglich für die vertragsgemäße Erbringung seiner Leistung haftet sowie, dass den Reisenden der Insolvenzschutz nach der Pauschalreiseverordnung zugutekommt.

Die Reisevermittlerin entspricht gemäß § 15 Abs 2 PRG dieser Informationspflicht, wenn sie das entsprechende Standardinformationsblatt gemäß Anhang II bereitstellt, sofern die Art der verbundenen Reiseleistungen in einem dieser Standardinformationsblätter abgedeckt ist.

2.6. Besondere Wünsche der Reisenden im Sinne von Kundenwünschen (z.B. Meerblick) sind grundsätzlich unverbindlich und lösen keinen Rechtsanspruch aus, solange diese Wünsche nicht vom Reiseveranstalter bei Pauschalreisen im Sinne einer Vorgabe des Reisenden gemäß § 6 Abs 2 Z1 PRG bzw. bei verbundenen Reiseleistungen oder einzelnen Reiseleistungen im Sinne einer Vorgabe der Reisenden vom Leistungsträger bestätigt worden sind. Erfolgt eine Bestätigung, liegt eine verbindliche Leistungszusage vor.

Die Erklärungen der Reisevermittlerin stellen eine Verwendungszusage dar, die Wünsche der Reisenden an Reiseveranstalter und Leistungsträger weiterzuleiten und sind keine rechtlich

verbindliche Zusage, solange sie nicht vom Reiseveranstalter bzw. bei verbundenen Reiseleistungen oder einzelnen Reiseleistungen vom Leistungsträger bestätigt worden sind.

3. Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht der Reisenden

3.1. Die Reisenden haben der Reisevermittlerin alle sachbezogenen und personenbezogenen Informationen, über die sie verfügen, rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen.

Die Reisenden haben die Reisevermittlerin über alle in ihrer Person oder der von Mitreisenden gelegenen Umstände (z.B. Nahrungsmittelunverträglichkeit, keine Reiseerfahrung), welche für die Erstellung von Reisevorschlägen/Reiseanboten bzw. für die Aus- bzw. Durchführung einer Reise mit den zu vermittelnden Leistungen von Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen.

Reisende haben somit auf ihre bzw. auf die besonderen Bedürfnisse ihrer Mitreisenden, insbesondere auf eine eingeschränkte Mobilität bzw. den Gesundheitszustand und sonstige Einschränkungen, welche geeignet sein können, auf die Erstellung von Reisevorschlägen/Reiseanboten bzw. auf die Aus- bzw. Durchführung der Reise und Reiseleistungen Auswirkungen zu entfalten, von sich aus, bevor sie durch eine Vertragserklärung an einen Vertrag gebunden sind, hinzuweisen.

3.2. Die Reisenden, die für sich oder Dritte durch die Reisevermittlerin eine Buchung vornehmen lassen, gelten damit als Auftraggeber und übernehmen analog im Sinne des § 7 Abs 2 PRG mangels anderweitiger Erklärung die Verpflichtungen aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag gegenüber der Reisevermittlerin (z.B. Entrichtung des Entgelts etc.).

3.3. Die Reisenden sind verpflichtet, alle durch die Vermittlung der Reisevermittlerin übermittelten Vertragsdokumente (z.B. Pauschalreisevertrag, Buchungsbestätigung, Gutscheine, Vouchers) auf sachliche Richtigkeit zu überprüfen und Abweichungen (z.B. Schreibfehler bei Namen und Geburtsdatum) unverzüglich der Reisevermittlerin zur Berichtigung mitzuteilen.

3.4. Reisende mit eingeschränkter Mobilität (gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität) und deren Mitreisende, schwangere Reisende, unbegleitete minderjährige Reisende und Reisende, die besondere medizinische Betreuung benötigen, haben die Reiseveranstalter oder die Reisevermittlerin mindestens 48 Stunden vor Reisebeginn über ihre besonderen Bedürfnisse in Kenntnis zu setzen (§ 11 Abs 8 PRG), damit die beschränkte Kostentragungspflicht des Reiseveranstalters für die notwendige Unterbringung im Fall einer aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände nicht möglichen Rückbeförderung nicht zur Anwendung kommt.

3.5. Die Reisenden haben gemäß § 11 Abs 2 PRG, jede von ihnen wahrgenommene Vertragswidrigkeit der vereinbarten Reiseleistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände unverzüglich zu melden, damit der Reiseveranstalter in die Lage versetzt werden kann, die Vertragswidrigkeit – sofern dies möglich ist – unter Berücksichtigung des allenfalls damit einhergehenden Aufwandes (z.B. Ersatzzimmer säubern, Ersatzhotel ausfindig machen) vor Ort rasch zu beheben.

Im Falle des Unterlassens der Meldung einer Vertragswidrigkeit kann dies den Reisenden gemäß § 12 Abs 2 PRG als Mitverschulden (§ 1304 ABGB) angerechnet werden.

Eine Meldung einer Vertragswidrigkeit bewirkt noch keine Leistungszusage der Reisevermittlerin oder des Reiseveranstalters.

3.6. Die Reisenden sind verpflichtet, die im Rahmen des getroffenen Vertrages vereinbarten Entgelte zu den (dort) angegebenen Zahlungsbestimmungen fristgerecht zu bezahlen. Die Reisenden halten die Reisevermittlerin für den im Fall der Nichtzahlung bei der Reisevermittlerin eingetretenen Schaden (z.B. Vorauszahlungen der Reisevermittlerin) schadlos.

3.7. Die Reisenden haben im Fall der Geltendmachung und des Erhalts von Zahlungen aus Schadenersatz- oder Preisminderungsansprüchen im Sinne des § 12 Abs 5 PRG (z.B. Ausgleichszahlung gemäß Art 7 FluggastrechteVO) die Reisevermittlerin oder den Reiseveranstalter von diesem Umstand in Kenntnis zu setzen.

4. Pauschalreisevertrag

4.1. Die Reisevermittlerin oder der Reiseveranstalter stellen den Reisenden bei Abschluss eines Pauschalreisevertrages oder unverzüglich danach eine Ausfertigung des Vertragsdokuments oder eine Bestätigung des Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, Email) zur Verfügung.

Wird der Pauschalreisevertrag in gleichzeitiger Anwesenheit der Vertragsparteien geschlossen, haben die Reisenden Anspruch auf eine Papierfassung. Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen im Sinne des § 3 Z 1 FAGG kann den Reisenden, sofern diese zustimmen, die Ausfertigung oder Bestätigung des Pauschalreisevertrages auch auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z.B. Email) zur Verfügung gestellt werden.

4.2. Die Reisevermittlerin oder der Reiseveranstalter stellen den Reisenden rechtzeitig vor Beginn der Pauschalreise die notwendigen Buchungsbelege, Gutscheine, Beförderungsausweise, Eintrittskarten und Informationen zu den geplanten Abreisezeiten und gegebenenfalls zu den

Fristen für das Check-in sowie zu planmäßigen Zwischenstationen, Anschlussverbindungen und Ankunftszeiten zur Verfügung.

5. Änderungen vor Reisebeginn

5.1. Die Reisevermittlerin hat die Reisenden an der von ihnen zuletzt bekanntgegebenen Adresse klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Email) über unerhebliche Änderungen des Inhalts des Pauschalreisevertrages, die sich der Reiseveranstalter im Pauschalreisevertrag vorbehalten hat und die er einseitig gemäß § 9 Abs 1 PRG vornimmt, in Kenntnis zu setzen.

Bei unerheblichen Änderung handelt es sich – wobei dies jeweils im Einzelfall zu prüfen ist - um, geringfügige, sachlich gerechtfertigte Änderungen, die den Charakter und/oder die Dauer der gebuchten Reise nicht wesentlich verändern.

5.2. Ist der Reiseveranstalter gemäß § 9 Abs 2 PRG zu erheblichen Änderungen der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen (vgl § 4 Abs 1 Z 1 PRG) gezwungen, kann er Vorgaben der Kunden, die von ihm ausdrücklich bestätigt wurden nicht erfüllen oder möchte er den Gesamtpreis der Pauschalreise entsprechend den Bestimmungen des § 8 PRG, um mehr als 8 % erhöhen, dann können die Reisenden

- innerhalb einer vom Reiseveranstalter festgelegten angemessenen Frist, den vorgeschlagenen Änderungen zustimmen, oder
- der Teilnahme an einer Ersatzreise zustimmen, sofern diese vom Reiseveranstalter angeboten wird, oder
- vom Vertrag ohne Zahlung einer Entschädigung zurücktreten.

Die Reisevermittlerin informiert daher die Reisenden in den eben angeführten Fällen über folgende Punkte an der von ihnen zuletzt bekanntgegebenen Adresse klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger zu:

- den Änderungen der Reiseleistungen sowie gegebenenfalls deren Auswirkungen auf den Preis der Pauschalreise
- die angemessene Frist, innerhalb derer die Reisenden den Reiseveranstalter über seine Entscheidung in Kenntnis setzen, sowie die Rechtswirkung der Nichtabgabe einer Erklärung innerhalb der angemessenen Frist,
- gegebenenfalls die als Ersatz angebotene Pauschalreise und deren Preis

Es wird den Reisenden empfohlen, sich bei ihrer Erklärung der Schriftform zu bedienen. Geben die Reisenden innerhalb der Frist keine Erklärung ab, so gilt dies als Zustimmung zu den Änderungen.

6. Haftung

6.1. Die Reisevermittlerin haftet im Rahmen des § 17 PRG für Buchungsfehler (z.B. Schreibfehler), sofern diese nicht auf eine irrtümliche oder fehlerhafte oder unvollständige Angabe der Reisenden oder auf unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände im Sinne des § 2 Abs 12 PRG zurückzuführen sind.

6.2. Die Reisevermittlerin haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden der Reisenden die im Zusammenhang mit der Buchung entstehen, sofern sie auf unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände im Sinne des § 2 Abs 12 PRG zurückzuführen sind.

6.3. Die Reisevermittlerin haftet nicht für die Erbringung der von ihr vermittelten Leistung oder für die Erbringung einer Leistung, welche nicht von ihr vermittelt worden ist bzw. nicht von ihr zugesagt worden ist, den Reisenden zu vermitteln bzw. nicht für von Reisenden nach Reiseantritt selbst gebuchten Zusatzleistungen vor Ort.

Kommt die Reisevermittlerin bei der Vermittlung verbundener Reiseleistungen ihren Informationspflichten oder Pflichten zur Insolvenzabsicherung im Sinne des § 15 Abs 2 PRG nicht nach, haftet sie nach den ansonsten nur für Pauschalreisen geltenden Bestimmungen der §§ 7 und 10 sowie des 4. Abschnitts des PRG.

6.4. Vermittelt die Reisevermittlerin eine Pauschalreise eines Reiseveranstalters mit Sitz außerhalb des EWR, so weist sie nach, dass der Reiseveranstalter den im 4. Abschnitt des PRG genannten Pflichten (Erbringung der vereinbarten Leistungen, Gewährleistung, Schadenersatz, Beistandspflicht) nachkommt, ansonsten gelten seine Pflichten nach dem 4. Abschnitt auch für die Reisevermittlerin.

7. Entgelt der Reisevermittlerin

Der Reisevermittlerin steht für ihre Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zu.

7.1. Erstellt die Reisevermittlerin ein den Angaben der Reisenden entsprechendes Reiseangebot, kommt es im Anschluss aber zu keiner Buchung, schulden die Reisenden ein dem Umfang und dem Aufwand der Erstellung des Reiseangebotes entsprechendes Entgelt.

Dieses Entgelt (Beratungsgebühr) beträgt pro Reiseangebot und pro Interessenten zumindest 59 Euro.

7.2. Kommt es über die Reisevermittlerin zu einer Buchung von Leistungen (z.B. Pauschalreise, Flug oder Hotel) beim jeweiligen Reiseveranstalter oder Leistungsträger, schulden die Reisenden der Reisevermittlerin ein dem Umfang und dem Aufwand der Buchung entsprechendes Entgelt (Buchungsgebühr) pro Buchung und pro Reisende(n).

Dieses Entgelt (Buchungsgebühr) beträgt pro Buchung und pro Reisende(n) zumindest 39 Euro.

7.3. Möchten die Reisenden den Pauschalreisevertrag im Sinne des § 7 PRG auf eine andere Person übertragen lassen, stehen der Reisevermittlerin die tatsächlichen, angemessenen Kosten der Übertragung, jedenfalls aber eine Bearbeitungsgebühr von 49 Euro pro Reisende(n) zu.

8. Zustellung - elektronischer Schriftverkehr

8.1. Als Zustell-/ Kontaktadresse der Reisenden gelten die der Reisevermittlerin zuletzt bekannt gegebene Adresse (z.B. Email-Adresse). Änderungen sind von den Reisenden unverzüglich bekanntzugeben.

Die Reisenden werden gebeten, sich dabei der Schriftform zu bedienen.